

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0143/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	08.06.2021	Vorberatung

**Bebauungsplan Nr. 108; Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1 hier:
 Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der
 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 eingegangene Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 30.04.2019**

Beschlussentwurf:

Es wird beschlossen, den Bedenken des Oberbergischen Kreises aus polizeilicher Sicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Oberbergische Kreis äußert in seiner Stellungnahme aus polizeilicher Sicht grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, sofern nicht den Empfehlungen aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Brilon Bondzio Weiser gefolgt wird.

Zur Verbesserung der Verträglichkeit der Verkehrsabwicklung, vor allem im Begegnungsverkehr, empfiehlt das beauftragte Ingenieurbüros Brilon Bondzio Weiser im Rahmen der durchgeführten Verkehrsuntersuchung zum geplanten Wohngebiet Karthausen den Ausbau der L 81 auf eine Querschnittsbreite von 6,5 m im Bereich zwischen dem Doppelknotenpunkt B 229 / L 81 / Dahlhauser Straße und der geplanten Zufahrt zum Plangebiet. Des Weiteren wird die Anlage von Aufstellbereichen (Linksabbiegerspur von der L81 zum Plangebiet) empfohlen. Um den Fußgänger- und Radverkehr besser an das geplante Wohngebiet anzubinden, wird zudem ein Gehweg zwischen dem Doppelknotenpunkt B 229 / L 81 / Dahlhauser Straße und der geplanten nördlichen Zufahrt im Zuge des Ausbaus der L 81 empfohlen. Die aus polizeilicher Sicht geforderten und aus gutachterlicher Sicht empfohlenen Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene mit den Festsetzungen von öffentlichen Verkehrsflächen im betreffenden Bereich berücksichtigt.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahme des Oberbergischen Kreises werden zudem folgende wesentliche Hinweise im Planwerk sowie der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

Baumaßnahmen/ Rodung

Bei allen Bau-, Umbau- und Abrissmaßnahmen sowie allen Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden.

Bodenschutz, Altlasten

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine

Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Bei der Inanspruchnahme von Flächen ist aus Gründen des Bodenschutzes zu beachten:

- Flächen, auf denen bisher die Vorsorgewerte nicht überschritten werden, sind vor weiteren Schadstoffeinträgen zu schützen.
- Im Rahmen von Baumaßnahmen soll der abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.
- Laut § 1 Abs. 1 LBodSchG NRW liegen im Bereich des Plangebietes keine besonders schutzwürdigen Böden vor.

Brandschutz

Für Allgemeine Wohngebiete (WA) muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden. Für die Mischgebiete (MI) muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgehalten werden. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Anlage:

Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 30.04.2019